

## **70L - ALLMÄHLICHKEITSSCHÄDEN**

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich in Abänderung von Art. 7, Pkt. 11 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nicht atmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).
2. Schäden gemäß Pkt. 1 durch ständige Emissionen des versicherten Betriebes bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Für Sachschäden durch Umweltstörung bzw. die Umweltsanierungskostenversicherung gelten ausschließlich die Bestimmungen des Art. 6 AHVB bzw. der Klausel L32, sofern die Besondere Vereinbarung für diese Deckungserweiterungen getroffen ist.
3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon.
4. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens und der Kosten gemäß Art. 5, Pkt. 5 AHVB, mindestens EUR 200,-.